



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Dienstag, 23.10.2012

Nr. 15

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter	89
Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI. Nr. 37), zuletzt geändert durch Ver- ordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 02. Mai 2012 (KABI. Nr. 7/2012)	90
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg- Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2012	90
Bekanntmachung des Bundesministeriums der Verteidigung; IUD I 4 - Anordnung - Nr. VI/Gei Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	92
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	93

---

### **Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter**

Das Kultur-Schloss Theuern ist **ab Montag, 17. Dezember 2012 bis einschließlich Samstag, 16. März 2013, für Einzelbesucher geschlossen**. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch während dieser Zeit das Museum besuchen.

Die Außenstellen sind bereits **ab 01. November 2012 bis 30. März 2013** für Einzelbesucher geschlossen. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch hier während dieser Zeit die Außenstellen, allerdings nur mit Führung, besuchen.

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen)  
Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABl. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung  
des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 02. Mai 2012 (KABl. Nr. 7/2012)**

Der Bezirk Oberpfalz beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung den geschützten Landschaftsteil „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 der Landschaftsschutzverordnung) aufzuheben.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz – vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass die derzeit gültige Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABl. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 02. Mai 2012 (KABl. Nr. 7/2012), und der Entwurf der Änderungsverordnung des Bezirks Oberpfalz **vom 02. November 2012 bis einschließlich 03. Dezember 2012** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Hauptgebäude, 2. Stock, Zimmer Nr. 153, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Änderungsverordnung des Bezirks vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung auch bei den von der Änderungsverordnung des Bezirks betroffenen Gemeinden Kümmerbruck, Freudenberg und Ebermannsdorf erfolgt. Diese beteiligten Kommunen werden den Ort und die Dauer der Auslegung noch rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt geben, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Amberg, den 16.10.2012  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Etzelwang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

388.500 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

149.300 €

ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 100.000 EUR vorgesehen.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 197.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf **137 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.440,88 € festgesetzt.

### (2) **Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 30.750 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf **137 Schüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 224,46 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Neukirchen, den 18.10.2012

gez.

Winfried Franz

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.10.2012 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 18.10.2012

gez.

Franz

1. Vorsitzender

---

**Bekanntmachung des Bundesministeriums der Verteidigung;  
IUD I 4 - Anordnung - Nr. VI/Gei  
Anordnung  
Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung BMVg - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Gei vom 17. März 1971, wurde ein Gebiet in der Gemeinde Birgland, Landkreis Amberg-Sulzbach, Freistaat Bayern, **zum Schutzbereich** für die **Verteidigungsanlage Geigenwang** erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 18. Juli 1991 - U I 7 Anordnung-Nr. VI/Gei aufrecht erhalten wurde.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354),

**mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so muss sie spätestens am letzten Tag der Frist bei dem Gericht eingehen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, 80637 München, Dachauer Str. 128, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bonn, 14. September 2012

Im Auftrag

Bragard-Klaus

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung  
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, (um einen Bienenstand in Aicha, 92262 Birgland) wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt.  
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

**Gründe:**

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 16.10.12 wurde in einem Bienenstand in Aicha, 92262 Birgland, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.

- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i. V. m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Aicha, 92262 Birgland, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz).

Amberg, den 18.10.2012

gez.

Richard Reisinger

Landrat

